

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenver-
kehrsrechtlicher Vorschriften**

Frankfurt am Main, den 17.07.2015



Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2015 Stellung zu nehmen, danken wir.

Der BGL begrüßt, dass die Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung festgeschrieben werden sollen. Aufgrund des missbräuchlichen Umgangs auf dem Gebiet der beschleunigten Grundqualifikation und besonders der Weiterbildung fordern wir, dass alle Ausbildungsstätten und Ausbilder den gleichen Anerkennungs- und Überwachungsanforderungen unterliegen. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass die Anerkennung und Überwachung von einer landesweit zuständigen Stelle erfolgt. Diese bescheinigt auch die Anerkennung.

Die Einführung einheitlicher Bescheinigungen für beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung entspricht einer seit Jahren erhobenen Forderung des BGL. Hier bedarf es noch der Anpassung an die Vorschriften von Gesetz und Verordnung.

Ebenso Zustimmung findet die Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises. War und ist es doch ein besonderes Anliegen des BGL, gerade eine Lösung für Grenzgänger herbeizuführen. Jedoch sollte ein Fahrerqualifizierungsnachweis generell im Interesse eines einheitlichen Vollzugs bundesweit verbindlich geregelt und nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Zu 5) § 7 Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten

NEU

Damit alle Ausbildungsstätten die gleichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, schlagen wir vor, in § 7 Absatz 1 nach Nr. 4 folgende Ergänzung einzufügen *„wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und dies durch die landesweit zuständige Stelle bescheinigt wird.“*

Zu 5a)

Wir begrüßen die Klarstellung, dass nur anerkannte Ausbildungsstätten und deren Mitarbeiter Schulungen zur beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung durchführen dürfen.

Zu 5b) § 7 Absatz 2 Nummer 3

Die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Nr. 3 *„für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts“* halten wir für wenig aussagefähig und sollte gestrichen werden.

Falls für jeden Teilnehmer geeignete Lehrmittel vorhanden sein müssen, die kontrolliert und falls nicht vorhanden sogar bebußt werden sollen, sind für jeden in Anlage 1 genannten Kenntnisbereich und Unterkennisbereich genau definierte Lehrmittel in der BKrFQV festzuschreiben. Anmerken möchten wir, dass die Vorschriften des § 4 FahrGDV zu den Lehrmitteln unserer Ansicht nach nicht auf die Anforderungen an die Ausstattung der Ausbildungsstätten nach dem BKrFQG übertragbar sind.

Zu 5c) § 7 Absatz 3

Nach Ansicht des BGL müssen die Vorschriften von § 7 Abs. 3 auch auf die Ausbildungsstätten nach § 1 Nr. 1 bis 4 ausgeweitet werden. Nur so kann ein hohes Qualitätsniveau der Schulungsmaßnahmen sichergestellt werden. Daher schlagen wir folgende Ergänzung nach § 1 Nr. 4 vor: *„Liegen die in Abs. 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen bei Ausbildungsstätten nach § 1 Nr. 1 bis 4 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zur Ausübung der Tätigkeit nach diesem Gesetz zu widerrufen.“*

Zu 5e) § 7 Absatz 4 bis 7 neu

Zu Absatz 4 neu

Nach Ansicht des BGL sollte klargestellt werden, dass alle Ausbildungsstätten von dieser Regelung betroffen sind. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor: *„Die Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1“.*

Zu Absatz 5 und 6 neu

Nach Ansicht des BGL sollte die Überwachung und Anerkennung der Ausbildungsstätten von einer landesweit zuständigen Stelle erfolgen. Daher können Absatz 5 und 6 zusammengefasst werden. In Absatz 5 Satz 4 muss das Wort „kann“ durch „muss“ ersetzt werden. Denn nach Absatz 3 ist eine Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Damit wird eine Gleichstellung mit den Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nr. 5 erreicht.

Zu Absatz. 7 neu

Der BGL begrüßt die Aufnahme der regelmäßigen Überwachung der Ausbildungsstätten mindestens alle zwei Jahre. Jedoch sollte bei festgestellten Mängeln die Überwachung häufiger erfolgen, z.B. für vier Jahre jährlich eine Überwachung.

Zudem sollte die Überwachung aller Ausbildungsstätten von der landesweit zuständigen Anerkennungsbehörde durchgeführt werden. Sollte die Überwachung auf eine andere Stelle übertragen werden, muss diese eine wettbewerbsneutrale und unabhängige Stelle sein, die sachlich und fachlich dazu geeignet ist.

Anmerkung zu Satz 1: Hier muss es nach unserer Ansicht „nach den Absätzen 4 und 5“ in „nach Absätzen 5 und 6“ heißen.

Auch die Meldungen von beschleunigter Grundqualifikation und Weiterbildungsmaßnahmen an die für die Überwachung zuständige Stelle, findet unsere Zustimmung. Jedoch sollte die Möglichkeit bestehen, Änderungen kurzfristig bis zum Unterrichtstag, der landesweit zuständigen Stelle mitzuteilen, z.B. bei kurzfristigem Wechsel des Unterrichtsleiters wegen Krankheit oder Ausfall der Schulung.

Ferner schlagen wir vor, Absatz 7 in einen Absatz 7 Überwachung und in einem Absatz 8 Meldepflicht der Ausbildungsstätten zur besseren Lesbarkeit zu gliedern.

Zu 6) § 8 Rechtsverordnungen

Da die in § 8 Nr. 1 neu gefassten Voraussetzungen nach § 9 bebußt werden, ist es erforderlich diese Voraussetzungen auch in der BKrFQV genau zu definieren oder zu streichen. Dies betrifft besonders die Anforderungen an Lehrmittel.

Zu 6b) Absatz 4 neu

Der BGL begrüßt, dass für Grenzgänger ein Fahrerqualifizierungsnachweis eingeführt werden soll. Nach unserer Ansicht sollten jedoch nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt werden. Vielmehr ist der Fahrerqualifizierungsnachweis generell neben dem Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein in § 5 BKrFQV mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren gleichberechtigt einzuführen. Ein Grenzgänger kann auch in einem anderen als den bisher betroffenen Bundesländern beschäftigt sein. Ferner ist eine generelle Einführung auch deswegen erforderlich, da oft die Geltungsdauer von Fahrerlaubnis und Schlüsselzahl 95 nicht synchron laufen. Das Fahrpersonal ist in diesem Fall gezwungen, seinen Führerschein öfter aktualisieren zu lassen.

Daher ist Absatz 4 zu streichen und in § 5 Absatz 3 BKrFQV einzuführen.

Zu 7) § 9 Bußgeldvorschriften

Ausbildungsstätten handeln, und dies sollte klargestellt werden, unserer Ansicht nach nicht nur dann ordnungswidrig, wenn sie beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung in nicht anerkannten Unterrichtsräumen durchführen, sondern auch, wenn sie gegen andere Anerkennungsvoraussetzungen sowie Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung verstoßen, z.B. wenn festgestellt wurde, dass eine Weiterbildungsmaßnahme ohne Teilnahme oder nur 5 Stunden dauerte und 7 Stunden bescheinigt wurden. Auch wenn diese in einem anerkannten Schulungsraum durchgeführt wurde, entspricht dies gleichwohl nicht den Vorschriften des Gesetzes.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Zu 3) § 4 Absatz 1 Weiterbildung

Der BGL begrüßt die Klarstellung, dass der Teilnehmer einer Weiterbildung alle Kenntnisbereiche der Anlage 1 vertiefen und wiederholen muss. Da eine Weiterbildungseinheit von mindestens sieben Stunden auch an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen kann, sollte dies in Absatz 2 aufgenommen werden.

Zu 4) § 5 Nachweise

Der BGL begrüßt die Einführung von Musterbescheinigungen für absolvierte Schulungen zur beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung. Diese Bescheinigung soll dem Teilnehmer ausgehändigt werden. Nach Ansicht des BGL sollte hier ein Zeitraum, z. B. zwei Wochen nach Ende der Schulung, angegeben werden, innerhalb der die Bescheinigung auszuhändigen ist.

Zu 4) b (1a) und Anlage 2 a) Musterbescheinigung beschleunigte Grundqualifikation Zu 1a)

Nach § 2 gibt es für Bewerber die Qualifikationen nachweisen, die Gegenstand der beschleunigten Grundqualifikation sind, besondere Regelungen. Für Neueinsteiger und Umsteiger sind diese Voraussetzungen in den §§ 2 und 3 genau geregelt. Für Quereinsteiger fehlen diese Angaben. Sie sind nur in der neuen Anlage 2a definiert. Diese Angaben sollten in § 2 Absatz 5 aufgenommen werden.

In § 5 Absatz 1a sollten diese „Teilnehmergruppen“ – Neueinsteiger, Quereinsteiger oder Umsteiger – als neuen Punkt 1a aufgenommen werden.

Punkt 4 Angabe zu den Kenntnisbereichen ist missverständlich. Vielmehr ist anzugeben für welche Beförderung die beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde, also für Güterkraftverkehr und/oder Personenverkehr.

Zu Anlage 2a) Musterbescheinigung beschleunigte Grundqualifikation

Da die Ausbildungsstätte Angaben zu dem Teilnehmer der bescheinigten Grundqualifikation – Neueinsteiger, Quereinsteiger bzw. Umsteiger – und zur Beförderungsart – Güterkraftverkehr und/oder Personenverkehr – machen muss, können die Ausführungen in den drei Kästen entfallen. Die Ausbildungsstätte hat dann nur noch die zutreffenden Angaben zu kennzeichnen.

Alle Ausbildungsstätten haben nach Absatz 1a die gleichen Angaben zu machen. Dies sollte auch auf der Musterbescheinigung gefordert werden. Damit sind die Angaben auf der Rückseite überflüssig und können gestrichen werden. In die Musterbescheinigung sind Angaben folgende Angaben zu den Ausbildungsstätten zu machen:

Name und Anschrift Ausbildungsstätte

Zuständige Anerkennungs- und Überwachungsbehörde

Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides

Adresse Schulungsraum

Verteiler:

Original: Teilnehmer

Kopie: Ausbildungsstätte und Teilnehmer

Die Bescheinigung ist vom Vertreter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben. Diese kann durch Abdruck einer bildhaften Wiedergabe der Unterschrift erfolgen, die Unterschrift des Ausbilders ist nicht erforderlich.

Zu 4) b (1b) und Anlage 2 b) Musterbescheinigung Weiterbildung

Zu 1b)

Nach Nr. 4 sind „Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1“ zu machen. Da nach § 4 je Kennntnisbereich jeweils mindestens ein Unter-Kenntnisbereich abgedeckt sein muss, soll dies auch für die Musterbescheinigung gelten. Pro Kennntnisbereich ist ein Unterkennntnisbereich Pflicht. Dieser kann auch zweimal nachgewiesen werden.

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Zu Anlage 2b Musterbescheinigung Weiterbildung

Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, eine Weiterbildungseinheit an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Dies sollte aufgenommen werden. Wir schlagen folgende Formulierung zum Nachweis absolvierter Weiterbildungsmaßnahmen vor:

„hat an einem Tag bzw. an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen vom...bis ... an einer Weiterbildung von Stunden (mindestens 7 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden Zielen....“ teilgenommen.

Generell sollten die zutreffenden Angaben angekreuzt werden.

Die Angaben zur Ausbildungsstätte ergeben sich aus § 5 Absatz 1b und sind für alle Ausbildungsstätten gleich:

Name und Anschrift Ausbildungsstätte

Zuständige Anerkennungs- und Überwachungsbehörde

Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides

Adresse Schulungsraum

Die Angaben auf der Rückseite sind zu streichen.

Verteiler:

Original: Teilnehmer

Kopie: Ausbildungsstätte und Teilnehmer

Das Layout der Musterbescheinigungen nach Anlage 2a und 2b sollte überarbeitet und den Vorgaben der Verordnung angepasst werden.

Neu § 5 Abs. 3

Nach Ansicht des BGL ist bundesweit ein Fahrerqualifizierungsnachweis einzuführen. Daher ist in § 5 Absatz 3 folgender Satz 2 einzufügen. „Alternativ oder wenn kein deutscher Führerschein erteilt werden kann, erfolgt der Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter-

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4).“

Zu 5) § 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Nach Ansicht des BGL ist sicherzustellen, dass auch die Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 – 4 BKrFQG diese Anforderungen nachweisen müssen und im Bescheid der zuständigen Stelle benannt werden.

Zu 6) § 7 Anforderungen an den Unterricht – neu

Der BGL begrüßt die Konkretisierung von Anforderungen an den Unterricht und geht davon aus, dass diese alle Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 BKrFQG betrifft.

Nach Ansicht des BGL sind die Angaben zur Ausstattung der Ausbildungsstätte „mit Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung“ wenig aussagefähig. Da keine konkreten Angaben zu der erforderlichen Ausstattung der Ausbildungsstätten nach Kenntnisbereichen der Anlage 1 vorliegen, ist Absatz 2 zu streichen, zumal bei nicht Vorhandensein dies eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit bis zu 20.000 Euro bebußt werden soll.

Zu § 8 Weiterbildung der Ausbildung

Der BGL befürwortet eine regelmäßige Weiterbildung der Ausbilder. Die Übertragung eines regelmäßigen dreitägigen Fortbildungslehrgangs, wie für Fahrlehrer in § 33a FahrIG vorgeschrieben ist, auf Ausbilder nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Recht, erscheint uns wenig zielführend. Vielmehr sollte die Ausbildung in den Kenntnisbereichen der Anlage 1 erfolgen, in denen der Ausbilder unterrichtet. Daher schlagen wir vor, dass Ausbilder alle vier Jahre eine Schulung von mindestens acht Unterrichtseinheiten in seinem Kenntnisbereich nachzuweisen hat. Unterrichtet der Ausbilder in mehreren Kenntnisbereichen so hat er für jeden Kenntnisbereich diese Weiterbildung alle vier Jahre zu erbringen, d. h. maximal drei Tage Weiterbildung in vier Jahren.

Fahrerlaubnisverordnung

Nach Ansicht des BGL ist es erforderlich in § 10 Absatz 2 FeV sicherzustellen, dass Auszubildende zum Berufskraftfahrer und zur Berufskraftfahrerin vor Erreichen des Mindestalters nach Absatz 1 nur eine MPU zum Erwerb der Fahrerlaubnis nachzuweisen haben. Sinnvollerweise sollte es eine MPU zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE sein.

Die demografische Entwicklung führt im Güterkraftverkehrsgewerbe zu einem sehr hohen Ersatzbedarf von Kraftfahrern, die altersbedingt den Arbeitsmarkt verlassen. Zudem wird es für Transportlogistikunternehmen immer schwieriger, junge Leute für den Beruf des Berufskraftfahrers zu gewinnen. Daher sollte für Auszubildende zum Berufskraftfahrer und zur Berufskraftfahrerin national ein „Begleitetes Fahren Lkw mit 17 Jahren“ eingeführt werden. Dies würde zudem die Attraktivität zur Wahl dieses Berufes steigern. Junge Menschen möchten zum Start ihrer Ausbildung auch Lkw fahren dürfen.